

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schulze.)

(A) netenkollegium zu einer Körperschaft vereinigt werden. Wenn es „sehr falsch“ ist, so frage ich: Warum wird von dieser Möglichkeit der Vereinigung fast niemals Gebrauch gemacht?

(Zuruf links: Es war ja noch gar keine Möglichkeit!)

Die gesetzliche Möglichkeit lag vor. Der § 37 gibt diese Möglichkeit. Wenn von dieser Möglichkeit fast niemals Gebrauch gemacht worden ist, meine Damen und Herren, so liegt das wahrscheinlich daran, daß die Trennung der Körperschaften auch recht gute Folgen hat.

(Zuruf links: Nein, nein!)

Das Stadtverordnetenkollegium steht dem Stadtrat als ein selbständiges Kontrollorgan gegenüber und übt diese Kontrolle in der Öffentlichkeit vielleicht schärfer aus als es bei der Zusammenlegung der Körperschaften bisweilen der Fall sein würde. Nur diese eine Erwägung möchte ich zur Diskussion stellen, um zu beweisen, daß die Frage durchaus ihre zwei Seiten hat.

Von einem Zweikammersystem im eigentlichen Sinne kann ja gar nicht gesprochen werden.

(Abg. Dr. Roth: Sehr richtig!)

Der Ausdruck ist nur zu verstehen, wenn man die Biff. 3 des Antrags Nr. 22 mit den Biff. 6 und 7 zusammenfaßt. Aus diesem Zusammenhalt ergibt sich, daß die Antragsteller die Absicht verfolgen, der Stadtverwaltung die gleiche Stellung in der Gemeinde zu geben, wie sie jetzt die Regierung im Staate hat. Der Stadtrat oder Gemeindevorstand soll ortsgesetzliche Vorlagen einbringen können oder sonstige allgemeine Beschlüsse bei der Gemeindevertretung anregen, auch deren Beschlüsse ausführen, er soll aber nicht ein Bestandteil der beschließenden Körperschaft selbst sein. Keine Frage, das ist durchaus logisch und konsequent gedacht. Aber man darf doch fragen, ob eine derartige Regelung, die für die Verhältnisse des Staates durchaus angemessen ist, auch den Verhältnissen der Gemeinden gerecht wird, insbesondere der kleinen und kleinsten Gemeinden.

Über die Beseitigung der Gemeindeältesten, die in diesem Zusammenhange gefordert wird, läßt sich reden. Sie sind in der letzten Zeit vor dem Kriege etwas in den Hintergrund getreten, und zwar in dem Maße, in dem die Gemeinden berufsmäßiges Kanzleipersonal benötigt haben. Während des Krieges dagegen haben sie auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft vielfach sehr erhebliche Dienste geleistet und sich damit den Dank des Vaterlandes verdient. Auch diese Frage hat also ihre zwei Seiten.

Alles das sind überhaupt Fragen weniger grundsätzlicher als mehr praktischer Art, die eingehend geprüft und erwogen werden müssen, ehe sie für die gesetzliche Regelung reif sind. Ehe man an die Gemeindereform herangeht, wird man sich auch, wie der Herr Abgeordnete Wilde mit Recht betont hat, die grundsätzliche Frage vorlegen müssen, ob nicht die bisherige Dreiteilung aufzugeben ist und die Gemeindeverfassung in ein einheitliches Gesetz zu gießen sein wird. Es liegt also ein in sich geschlossener Komplex von Fragen vor, der nur einheitlich gelöst werden kann und jedenfalls nicht im Wege einer raschen Gelegenheitsgesetzgebung.

Meine Damen und Herren! Ähnliches gilt von der Neugestaltung der Kreis- und Bezirksverwaltung, wie sie der Antrag Nr. 7 fordert. Die Regierung prüft schon lange die Frage, in welcher Weise die Organisation der Bezirksverbände umzugestaltet sein wird, damit auch dort die demokratischen Gesichtspunkte Wirklichkeit erlangen. Diese Umgestaltung hängt aber auf das allerengste mit der Verwaltungsreform zusammen. Nur einige Fragen will ich aufwerfen, die Ihnen das deutlich machen sollen. Es wird eingehender Prüfung bedürfen, ob die bisherige räumliche Ausdehnung der Bezirksverbände beizubehalten ist. Es ist zu erörtern die Aufbringung der Mittel zur Entlastung der Gemeinden durch Übernahme gewisser Aufgaben wie Armenlasten, Schullasten, Wegebaukosten auf breitere Schultern, der sogenannte „Bezirksausgleich“, d. h. die stärkere Belastung der Industriegemeinden zugunsten der Arbeitergemeinden u. dgl. mehr. Zwischen dem Aufwerfen dieser Fragen und ihrer Beantwortung liegt ein langer und beschwerlicher Weg. Man kann die vielen Steine, die auf diesem Wege liegen, nicht einfach überspringen, denn ein solches Verfahren würde sich bitter rächen und den Bestand der Reform ernstlich in Frage stellen. Auch würde es den demokratischen Grundsätzen doch in jeder Weise widersprechen, wenn die Regierung eine Vorlage über derartige weittragende Fragen an die Volkstammer bringen wollte, ohne sich wenigstens über die grundsätzliche Seite der Fragen mit der Volkstammer verständigt zu haben. Unter diesen Gesichtspunkten würde es die Regierung dankbar begrüßen, wenn die Volkstammer die Anträge Nr. 7 und 22 nicht sofort zum Beschluß erheben, sondern einem Ausschuß überweisen würde, wo eine Aussprache über die Einzelheiten dieser Anträge erfolgen könnte.

Bezüglich eines Punktes allerdings vermag sich die Regierung von einer solchen Aussprache einen unmittelbaren Erfolg nicht zu versprechen. Das ist die Biff. 4 des Antrages Nr. 22, welcher die Immunität der gewählten